



## Satzung der TOP-Partei

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei trägt den Namen TOP-Partei – transparente, offene Politik. In der Kurzform trägt sie den Namen TOP.
- (2) Sitz der Partei ist Herten, Nordrhein-Westfalen.
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Herten. Werden weitere Stadt-, Orts- oder Kreisverbände gem. §10 dieser Satzung gegründet, so umfasst deren Tätigkeitsgebiet deren jeweiliges Gebiet auf kommunaler Ebene.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, diese Satzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Für eine Funktion im Vorstand oder im Schiedsgericht der TOP-Partei können Mitglieder kandidieren, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Natürliche Personen, die verbotenen extremistischen Organisationen oder Organisationen, die aufgrund extremistischer Tätigkeit und Gesinnung von den Verfassungsschutzorganen der Bundesrepublik Deutschland beobachtet werden, angehören oder solchen angehört haben, können nicht Mitglied der TOP-Partei werden.
- (4) Eine bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in den Parteien AfD, die Rechte, NPD, die Republikaner, der III. Weg, ProNRW sowie deren jeweiligen Unterorganisationen ist mit einer Mitgliedschaft in der TOP-Partei nicht vereinbar.
  - (4a) gleiches gilt für eine Mitgliedschaft/Aktivität in der Identitären Bewegung
- (5) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hält zu diesem Zweck Formulare bereit.
- (6) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, so entscheidet im Falle des Einspruchs von Seiten des Antragstellers das Schiedsgericht. Kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande, kann ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft erst nach Ablauf einer Frist von sechs Kalendermonaten gestellt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt aus der Partei muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann jederzeit fristlos erfolgen.
- (9) Bezahlte ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist von dieser Pflicht nicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. Die Beitragszahlung ist seitens des Vorstandes zum Ende des fünften Monats der Nichtzahlung schriftlich anzumahnen und die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen.

### § 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der TOP-Partei und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand als Ordnungsmaßnahme eine Verwarnung aussprechen, einen förmlichen Verweis erstellen, das Mitglied von einem Parteiamt entheben und/oder die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes aberkennen. Der Beschluss ist dem Mitglied in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. Das Schiedsgericht ist über den Beschluss des Vorstandes schriftlich zu informieren.
- (2) Mitglieder, die vorsätzlich gegen diese Satzung verstößen, in grobem Widerspruch zu Parteiinteressen handeln oder der Partei in einer anderen Weise schweren Schaden zufügen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Der Ausschluss muss vom zuständigen Schiedsgericht der TOP-Partei bestätigt werden. Bis zur Bestätigung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht ist das Mitglied von seinen Parteämtern enthoben und von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied ausgeschlossen.
- (3) Verstößt ein Gebietsverband der TOP-Partei oder dessen Organe in schwerwiegender Art und Weise gegen Ordnung und Grundsätze der TOP-Partei, ist der Vorstand berechtigt, dessen Auflösung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Bestätigung des Beschlusses muss durch den Parteitag erfolgen. Näheres zur Verfahrensweise regelt §5 (9b) der Satzung der TOP-Partei.
- (4) Als schwerwiegender Verstoß gegen Ordnung und Grundsätze der TOP-Partei gilt insbesondere:
  - die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder Gruppierung oder Tätigkeit für eine solche, insbesondere der unter §2(4) genannten Parteien und Gruppierungen



- der Auftritt in Versammlungen anderer politischer Parteien oder Gruppierungen, insbesondere der unter §2(4) Genannten, bzw. deren Publikationen, mit mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme gegen die erklärte Politik, das Programm oder die Satzung der TOP-Partei
- die Veröffentlichung vertraulicher Partevorgänge bzw. deren nicht durch den Vorstand autorisierte Weitergabe von partiinternen Informationen an andere Parteien und Gruppierungen
- die Veruntreuung oder der missbräuchliche Gebrauch von Parteivermögen
- die vorsätzliche Nichterfüllung von Pflichten im Rahmen einer durch die Partei übertragenen Funktion oder Aufgabe
- die Nichtleistung von Beiträgen oder internen Transferleistungen über einen längeren Zeitraum trotz Mahnung
- die Verletzung der besonderen Treuepflicht, welche für einen Mandatsträger und/oder einen Angestellten der Partei gilt

#### **§ 4 Organe**

- (1) Ständige Organe der Partei sind der Parteitag, der Vorstand und das Schiedsgericht.
- (2) Beratendes Organ der Partei ist der Jugendbeirat.
- (3) Oberstes Organ ist der Parteitag.

#### **§ 5 Parteitag**

- (1) Es findet jährlich mindestens ein Parteitag statt. Parteitage der TOP-Partei finden in der Form einer Mitgliederversammlung statt.
- (2) Stellen mindestens zehn Parteimitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag, den sie dem Vorstand zuleiten, und verlangen sie eine Beschlussfassung durch den Parteitag, so ist dieser innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich zum Parteitag ein. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn alle dem Vorstand bekannten Adressen der Parteimitglieder spätestens vierzehn Tage vor dem Parteitag eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung übersendet wurde. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens am fünften Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zum Wahl- oder Grundsatzprogramm, sofern über §5(2) hinausgehend, sind spätestens eine Kalenderwoche vor Beginn des Parteitags schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Beim Parteitag hat die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er entscheidet über alle Parteangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Parteitags zählen neben den in dieser Satzung genannten die Entscheidung über die politischen Zielsetzungen, die Aufstellung eines Grundsatzprogramms und die Aufstellung von Wahlvorschlägen und Wahlprogrammen, sofern diese nicht von einem Orts- oder Kreisverband in dessen Tätigkeitsgebiet aufgestellt werden können.
- (6) Der Parteitag wählt die Mitglieder des Vorstandes. Er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Ferner wählt der Parteitag Rechnungsprüfer zur Überprüfung des jährlichen Finanzberichts des Vorstandes.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen. Es gelten die Fristen wie unter §5 (2) und (3) angegeben. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogrammes bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Parteimitglieder. Dem/den antragstellenden Mitglied/ern ist das Rederecht zur Antragssache zu gewähren, auch wenn sie nicht akkreditiert wurden.
- (8) Stimmberrechtigt sind alle während des Parteitages akkreditierten Parteimitglieder. Akkreditiert werden können nur Parteimitglieder, welche ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben. Der Zahlungseingang auf dem von der TOP-Partei für Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkonto muss spätestens zwei Tage vor Eröffnung des Parteitages erfolgt sein.
- (9) Beschlüsse und Wahlen benötigen eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9a) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der TOP-Partei benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.
- (9b) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Parteigliederung kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung der Partei und ihre Grundsätze vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist in dieser Angelegenheit zuzulassen. Die vom Vorstand beschlossene Parteigliederung hat hierzu eine Frist von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses des Vorstandes. Scheitert die Schlichtung oder findet kein Schlichtungsverfahren statt, hat der Vorstand unverzüglich zu einem Parteitag einzuladen. Die Bestätigung des Vorstandsbeschlusses gilt als bestätigt, wenn sie im Rahmen des einberufenen Parteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen wird.



- (9c) Anträge über die Verschmelzung der TOP-Partei mit einer anderen Partei i.S.d. Parteiengesetzes sind nicht zulässig.
- (9d) Die Auflösung der TOP-Partei oder eines Gebietsverbandes der TOP-Partei kann nur von einem Parteitag beschlossen werden, der zu diesem alleinigen Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss benötigt die Zustimmung von vier Fünfteln der Teilnehmer des Parteitages. Die Abstimmung erfolgt geheim mit verdeckten Stimmzetteln.
- (9e) Für den Fall, dass der Parteitag die Auflösung der TOP-Partei oder eines Gebietsverbandes der TOP-Partei beschließt, ist binnen drei Wochen eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Partei herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden alle Mitglieder der TOP-Partei schriftlich um Abgabe ihres Votums gebeten. Jedes Mitglied erhält einen Abstimmungsschein und einen dazugehörigen, neutralen Rückumschlag. Der Vorstand als Rücksendeaddressat sammelt über 14 Tage die Rücksendungen. Die Auszählung erfolgt unter Hinzuziehung zweier neutraler Zeugen, welche nicht Mitglieder der TOP-Partei sein und auch mit keinem Mitglied der TOP-Partei verwandt oder verschwägert sein dürfen. Der Beschluss des Parteitags über die Auflösung der TOP-Partei oder eines Gebietsverbandes der TOP-Partei gilt als bestätigt, wenn ihm 2/3 der gültigen Stimmen aus der Urabstimmung zustimmen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist den Mitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (9f) Das Vermögen der TOP-Partei wird im Falle einer Auflösung in Gänze nach Abzug aller Verbindlichkeiten für soziale Zwecke in der Stadt Herten gespendet. Das Vermögen eines Gebietsverbandes der TOP-Partei wird im Falle einer Auflösung dem Vermögen der Gesamtpartei übertragen.
- (10) Von jedem Parteitag fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und einer weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerin oder einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer unterzeichnet werden. Die Niederschrift ist der Partei innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Partei im Rahmen der Beschlüsse des Parteitags und führt dabei die laufenden Geschäfte der Partei einschließlich der Finanzgeschäfte. Der Vorstand ist zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt.
- (2a) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Ge wählt werden kann nur, wer stimmberechtigt ist. Auch Parteimitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wählbar. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt.
- (2b) Sollte eine Neuwahl einzelne Mitglieder des Vorstandes erforderlich sein und ein Parteitag kann nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist einberufen werden, ohne gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen zu verstößen, so ist auch die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern durch Briefwahl zulässig. Das Ergebnis der Briefwahl muss auf dem nächsten Parteitag durch erneute Abstimmung bestätigt werden. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt unter Aufsicht von mindestens fünf Parteimitgliedern, die auch die ordnungsgemäße Auszählung der Briefwahlstimmen bestätigt.
- (3) In Ausnahme zu (2) wird der Gründungsvorstand der TOP-Partei einmalig für die Dauer von 12 Monaten gewählt.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
- die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden  
- die stellvertretenden Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden  
- die Parteisekretärin oder dem Parteisekretär, die oder der auch die Tätigkeiten als Schriftführerin bzw. Schriftführer übernehmen  
- die Kassiererin oder dem Kassierer  
- der Beisitzerin oder dem Beisitzer
- (5) Der Vorstand ernennt die Pressesprecherin bzw. den Pressesprecher.
- (6) Der Vorstand kann weitere Parteimitglieder beratend zu seiner Arbeit hinzuziehen.
- (7) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich.
- (8) Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder, unter ihnen die bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (9) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (10) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Partei vertretungsberechtigt,



wobei jeweils die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss. Vollmacht über die Parteikonten haben die Kassiererin bzw. der Kassierer, die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils zu zweit. Im Sinne dieser Regelung vertretungsberechtigt sind auch Vorstandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (11) Der Parteitag kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus gewichtigem Grund der Geschäfte entbinden und Neuwahlen beschließen.
- (12) Tritt aufgrund von Rücktritten/Austritten/sonstigen Gründen eine zahlenmäßige Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ein, so ist unverzüglich ein Parteitag zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

## **§ 7 Jugendbeirat**

- (1) Alle Mitglieder unter 18 Jahren wählen den Jugendbeirat aus ihren eigenen Reihen für die Dauer von 12 Monaten. Die Wahl erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (3) Mitglieder des Jugendbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sein.
- (4) Der Jugendbeirat berät den Vorstand. Er ist in Vorstandssitzungen nicht abstimmungsberechtigt.
- (5) Der Jugendbeirat ist berechtigt, bei Parteitagen der TOP-Partei Anträge einzubringen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Parteitag in der Finanzordnung festgelegt wird.
- (2) Die Partei ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen.

## **§ 9 Finanzgeschäfte**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzgeschäfte und darin eingeschlossen die Kassengeschäfte werden von der Kassiererin bzw. dem Kassierer geleitet. Darüber hinaus führen die Kassiererin bzw. der Kassierer Buch über alle Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie deren Vermögen. Am Ende des Geschäftsjahres erstatten die Kassiererin bzw. der Kassierer dem Parteitag Bericht über die Finanzgeschäfte.
- (3) Zur Prüfung der Finanzgeschäfte wählt der Parteitag ein Parteimitglied zur Finanzprüferin oder zum Finanzprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahrs.
- (4) Näheres zu den Finanzgeschäften beschließt der Parteitag in einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Parteiengesetzes genügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Sollte eine Wahl des Finanzprüfer/in durch den Parteitag nicht möglich sein, so kann die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Partei sowie deren Vermögen auch durch den Finanzprüfer/in des Vorjahres erfolgen.

## **§ 10 Stadt-, Orts- und Kreisverbände**

- (1) Die reguläre Parteigliederung innerhalb einer Gemeinde bildet der Stadtverband, welcher räumlich deckungsgleich mit der Gemeinde ist, in welcher er seinen Sitz hat. Der Parteitag kann auf Vorschlag des Vorstands innerhalb einer Gemeinde einzelne Ortsverbände einrichten und kann einen Ortsverband, der weniger als 20 Mitglieder hat, auf Vorschlag des Vorstands auch wieder auflösen. Die räumliche Größe eines Ortsverbandes legt der Vorstand fest. Die räumliche Größe eines Kreisverbandes ergibt sich durch die räumliche Größe des jeweils gesamten Kreisgebietes.
- (2) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Vorstands Kreisverbände einrichten. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Kreisverband, der weniger als 20 Mitglieder hat, auch wieder auflösen.
- (3) Stadt-, Orts- und Kreisverbände mit mindestens 20 Mitgliedern können sich nur selbst durch einen Beschluss ihrer Hauptversammlung auflösen.



- (4) Die Orts- und Kreisverbände geben sich Untersetzungen, welche die speziellen Belange auf Orts- und Kreisverbandsebene regeln. Die Satzung der TOP-Partei bleibt dem stets übergeordnet. Die Organe der Orts- und Kreisverbände sind die Hauptversammlung, der Orts- oder Kreisverbandsvorstand und das Orts- oder Kreisverbandsschiedsgericht. Die Satzung eines Orts- oder Kreisverbands darf den Grundprinzipien der Hauptsatzung der TOP-Partei nicht widersprechen.
- (5) Die Orts- und Kreisverbände wählen auf Grundlage der jeweiligen Satzung einen Vorstand für ihre Gliederung. Sie veranstalten analog zu den Regelungen der Gesamtpartei Parteitage und Vorstandssitzungen.

## **§ 11 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht schlichtet und entscheidet Streitigkeiten der Partei mit Kreis- und Ortsverbänden sowie Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung. Es ist ferner zuständige Instanz bei Streitigkeiten zwischen Partei und einzelnen Mitgliedern, insbesondere in Fragen von Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss. Der Vorstand und jeder Orts- und Kreisverband sind berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Jedes Parteimitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen, wenn es sich um die Berufung einer Entscheidung eines Orts- oder Kreisverbandsschiedsgerichts handelt.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:
  - der Schiedsgerichtspräsidentin oder dem Schiedsgerichtspräsidenten
  - zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (3) Darüber hinaus wählt der Parteitag eine erste stellvertretende Beisitzerin oder einen ersten stellvertretenden Beisitzer und eine zweite stellvertretende Beisitzerin oder einen zweiten stellvertretenden Beisitzer.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Parteitag für die Dauer von vier Jahren in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Gewählt werden kann nur, wer stimmberechtigt ist. Auch Parteimitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wählbar. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Vorstands innerhalb der Partei sein. Mitglieder eines Orts- oder Kreisverbandsschiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des übergeordneten Schiedsgerichts sein.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren beschließt der Parteitag in der Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzungen der Orts- und Kreisverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (2) Diese Satzung kann vom Parteitag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung, der Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung.

**Herten, den 27.06.2021**  
**Der Parteitag**



## Finanzordnung der TOP-Partei

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der satzungsgemäße Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem gesamten monatlichen Nettoeinkommen des Mitglieds und ist monatlich fällig. Mitglieder mit unregelmäßigem Einkommen richten sich jeweils zu Jahresbeginn nach dem Durchschnitt des Vorjahresnettoeinkommens.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- bis zu einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro: 7,50 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 1000 - 2000 Euro: 10 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 2000 - 2500 Euro: 15 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 2500 - 3000 Euro: 20 Euro
- bei einem monatlichen Einkommen von 3000 - 4000 Euro: 40 Euro
- bei einem höheren monatlichen Einkommen: 50 Euro

- (2) Für Schüler und Studenten, sowie für Empfänger von Sozialleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) und Personen ohne eigenes Einkommen gilt der ermäßigte monatliche Mitgliedsbeitrag von 5,-€. Der dementsprechende Nachweis ist dem Vorstand zum ersten Januar eines laufenden Beitragsjahres vorzulegen.
- (3) Die Entrichtung eines freiwillig höheren monatlichen Mitgliedsbeitrags steht den Mitgliedern frei.

### § 2 Mandatsträgerbeitrag

- (1) Mitglieder, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag in Höhe von 5% der Einnahmen, welche sie für die wahrgenommenen Wahlämter/Mandate erhalten.
- (2) Mitglieder, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen einen weiteren Sonderbeitrag in Höhe von 5% auf die aus diesen Ämtern und Mandaten resultierenden Einnahmen abzuführen.

### § 3 Spenden und sonstige Zuwendungen

- (1) Alle Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen, die den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen müssen, entgegen zu nehmen und dafür Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden mittels Bargeld müssen an die Kassiererin bzw. den Kassierer oder die stellvertretende Kassiererin bzw. den stellvertretenden Kassierer übergeben werden. Gleicher gilt in den Orts- und Kreisverbänden.
- (3) Über die Annahme einer Spende entscheiden die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassiererin bzw. der stellvertretende Kassierer der betreffenden Gliederung aufgrund der Vorschriften des Parteiengesetzes und der Statuten der TOP-Partei.
- (4) Einzelspenden werden bar nur in einem Betrag bis zu 500 € angenommen. Höhere Spendenbeträge werden nur bargeldlos akzeptiert.
- (5) Einzelspenden, welche die Höhe von 10.000,- € überschreiten, werden aus Gründen der Transparenz auf der Website der Partei aufgelistet.

### § 4 Prüfung der Finanzgeschäfte

- (1) Die Finanzgeschäfte werden von der Finanzprüferin bzw. den Finanzprüfern nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.
- (2) Dabei ist insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben der Partei und ihres Vermögens, die Rechtmäßigkeit der Herkunft und Verwendung aller Mittel der Partei, die Einhaltung der Vorschriften des Parteiengesetzes in Bezug auf die Finanzen und Rechenschaftslegung sowie der jährliche Rechenschaftsbericht Gegenstand der Prüfung.
- (3) Die Finanzprüferin bzw. der Finanzprüfer hat Einsicht in alle Konten der Partei, ihre Bücher und sonstigen Finanzunterlagen.
- (4) Erlangt die Finanzprüferin bzw. der Finanzprüfer Kenntnis über Verstöße gegen die Satzung der Partei, diese Finanzordnung oder das Parteiengesetz, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Finanzprüferin bzw. den Finanzprüfer den Parteitag einzuberufen.



- (5) Für die Prüfung der Finanzgeschäfte der Orts- und Kreisverbände der Partei wählen diese auf ihrer Hauptversammlung eine Finanzprüferin oder einen Finanzprüfer. Die Vorschriften dieser Finanzordnung über die Prüfung der Finanzgeschäfte gelten sinngemäß.

#### **§ 5 Rechenschaftsbericht**

- (1) Die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassierer bzw. der stellvertretende Kassierer erstellen jährlich spätestens bis zum 28. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einen Rechenschaftsbericht, der den Vorschriften des Parteiengesetzes genügt und von der Kassiererin bzw. dem Kassierer und der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (2) Die Kassiererin bzw. der Kassierer und die stellvertretende Kassierer bzw. der stellvertretende Kassierer sorgen für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Partei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und leiten den Rechenschaftsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zu.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist nach Übersendung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf der Website der TOP-Partei zu veröffentlichen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzungen der Orts- und Kreisverbände dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.
- (2) Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

**Herten, den 01.07.2018**

**Der Parteitag**



## Schiedsgerichtsordnung der TOP-Partei

### § 1 Anrufung

- (1) Anträge und alle übrigen Schriftsätze an das Schiedsgericht werden der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten schriftlich zugeleitet. Sie bzw. er bestätigt den Eingang.
- (2) Begründete Anträge werden von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten vervielfältigt und gemeinsam mit der Nachricht über die Aufnahme des Verfahrens den Beisitzerinnen und Beisitzern des Schiedsgerichts, dem Vorstand, sofern dieser nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist, und der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner zugestellt.
- (3) Alle übrigen Schriftsätze des Verfahrens werden ebenfalls vervielfältigt und den Mitgliedern des Schiedsgerichts, dem Vorstand, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner zugestellt.

### § 2 Befangenheit und Verhinderung

- (1) Über die Befangenheit einzelner Mitglieder des Schiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag. Anträge auf Befangenheit müssen vor Beginn der Verhandlung eingereicht werden. Die Entscheidung erfolgt unter Beteiligung der Mitglieder, deren Befangenheit behauptet wird. Über jeden Fall einer Befangenheit ist gesondert zu entscheiden. Dem Antrag auf Befangenheit ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts ihn für begründet erachtet. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (2) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts durch Befangenheit oder anderweitig an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so tritt das erste stellvertretende Mitglied in das Schiedsgericht ein. Ist eine weitere Vertretung nötig, so wird das zweite stellvertretende Mitglied herangezogen.
- (3) Falls es sich bei dem verhinderten Mitglied des Schiedsgerichts um dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten handelt, bestimmen die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie das neu hinzu kommende stellvertretende Mitglied eine Schiedsgerichtspräsidentin oder einen Schiedsgerichtspräsidenten aus ihrer Mitte.
- (4) Das vertretene Mitglied des Schiedsgerichts nimmt seine Funktion erst wieder nach Ende des Verfahrens oder bei Beginn eines neuen Verfahrens wahr.

### § 3 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner wird von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten gemeinsam mit der Nachricht über die Aufnahme des Verfahrens zur Erwiderung des Antrags innerhalb von 14 Tagen aufgefordert.
- (2) Im Antrag oder in der Antragserwiderung benannte Zeuginnen oder Zeugen werden von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen aufgefordert.
- (3) Nach Ablauf der letzten Frist zur Antragserwiderung oder zur Abgabe einer Stellungnahme tritt das Schiedsgericht zur Vorbereitung der Verhandlung zusammen.
- (4) Bis zur Festsetzung eines Verhandlungstermins kann das Schiedsgericht jederzeit mehrheitlich beschließen, den Antrag als unbegründet abzulehnen.
- (5) Ist der Antrag begründet, bestimmt das Schiedsgericht anhand der schriftlichen Stellungnahmen, welche Zeuginnen oder Zeugen zur Verhandlung geladen werden, und legt Ort und Zeit der Verhandlung fest.
- (6) Die Verhandlung soll unter Beachtung einer Einladungsfrist von sieben Tagen, nicht jedoch später als zwei Monate nach Aufnahme des Verfahrens angesetzt werden.
- (7) Zur Verhandlung werden die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner sowie Zeuginnen und Zeugen geladen. In der Ladung sind neben allen geladenen Personen auch die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Antragsgegenstand zu nennen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Anwesenheit einzelner geladener Personen beraten und entschieden werden kann. Außerdem ist in der Ladung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners darauf hinzuweisen, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts als befangen abgelehnt werden können und dass der Antrag auf Befangenheit dem Schiedsgericht vor Beginn der Verhandlung zugeleitet werden muss.
- (8) Ist ein Organ der Partei oder eines ihrer Orts- oder Kreisverbände Antragsteller oder Antragsgegner, so wird es in der Ladung dazu aufgefordert, eines seiner Mitglieder zu seiner Vertretung zu bestellen. Ladungen oder Zustellungen ergehen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs.



- (9) Der Vorstand erhält Nachricht über Ort und Zeit der Verhandlung und die Namen der geladenen Personen.

#### **§ 4 Verhandlung**

- (1) Die Verhandlung wird von der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. dem Schiedsgerichtspräsidenten geleitet. Sie beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- (2) Parteimitglieder, auch wenn sie nicht zu den am Verfahren beteiligten Personen zählen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.
- (3) Die Schiedsgerichtspräsidentin bzw. der Schiedsgerichtspräsident erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner und den geladenen Zeuginnen und Zeugen das Wort. Sie bzw. er kann ihnen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen, wenn sie durch nicht zur Sache gehörende oder unangemessen lange Ausführungen den Ablauf der Verhandlung erheblich beeinträchtigen.
- (4) Wer den Entscheidungen der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten in Hinblick auf die Verhandlungsleitung nicht folgt oder in einer anderen Weise die Verhandlung stört und auch nach zweimaliger Aufforderung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten von dieser Störung nicht ablässt, kann durch das Schiedsgericht von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts wird durch den Ausschluss der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners oder einzelner geladener Zeuginnen und Zeugen nicht beeinträchtigt.
- (5) Werden einzelne Entscheidungen der Schiedsgerichtspräsidentin bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht abschließend.
- (6) Eine Vertretung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners oder einzelner geladener Zeuginnen und Zeugen außerhalb der Vertretungsregelung für am Verfahren beteiligte Organe der Partei oder eines ihrer Orts- oder Kreisverbände ist nicht zulässig.
- (7) Das Schiedsgericht entscheidet im Einzelfall darüber, ob geladene Zeuginnen oder Zeugen nur für ihre Aussagen und ihre Befragung oder für die gesamte Dauer der Verhandlung zugelassen werden.
- (8) Die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner hat das Recht auf das letzte Wort vor der endgültigen Beschlussfassung durch das Schiedsgericht.
- (9) Die Schiedsgerichtspräsidentin bzw. der Schiedsgerichtspräsident betraut eine Beisitzerin oder einen Beisitzer mit der Führung des Protokolls, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Das Protokoll muss Ort und Datum der Verhandlung, Beginn, Ende und Unterbrechungen, die Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der weiteren anwesenden Personen, Ermahnungen, Ordnungsrufe und Ausschlussmaßnahmen sowie alle Anträge der am Verfahren beteiligten Personen und die Beschlüsse des Schiedsgerichts enthalten. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnet. Die am Verfahren Beteiligten und der Vorstand können das Protokoll einsehen.

#### **§ 5 Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht ist an Anträge und Weisungen nicht gebunden. Seine Mitglieder bewerten die Sachlage nach freier Überzeugung.
- (3) Bei Beratungen und Beschlussfassungen des Schiedsgerichts dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein.
- (4) Das Schiedsgericht kann beschließen, die Verhandlung an einem anderen Tag fortzusetzen oder die abschließende Beschlussfassung an einem anderen Tag durchzuführen. Wird die Fortsetzung der Verhandlung an einem anderen Tag beschlossen, so muss mit dem Beschluss gleichzeitig der nächste Verhandlungstag festgelegt werden. Sowohl eine Vertagung der Verhandlung als auch eine Vertagung der ab schließenden Beschlussfassung ist höchstens um 21 Tage zulässig.
- (5) Beschlüsse fasst das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Das Schiedsgericht gibt seine Entscheidung in der Regel im Anschluss an die Verhandlung mündlich bekannt. Der Beschluss soll schriftlich und begründet spätestens am siebten Tag nach der Beschlussfassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner sowie dem Vorstand zugestellt werden. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

#### **§ 6 Zustellung von Schriftstücken und Fristen**

- (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn die Adressatin oder der Adressat ihre Annahme verweigert oder wenn sie einer oder



einem Angehörigen ihres bzw. seines Haushalts übergeben wurde.

- (3) Kann die Adressatin oder der Adressat unter der dem Vorstand bekannten Anschrift nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war. (4) Auf alle Fristberechnungen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

#### **§ 7 Kosten**

- (1) Die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts sowie die entstandene Auslagen seiner Mitglieder und der schriftlich geladenen Zeuginnen und Zeugen werden von der Gebietsstufe der Partei getragen, an der das Schiedsgericht ansässig ist.  
(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner tragen ihre Kosten selbst, sofern das Schiedsgericht im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

#### **§ 8 Orts- und Kreisverbandsschiedsgerichte**

- (1) Die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung gelten für die Orts- und Kreisverbandsschiedsgerichte sinngemäß. Zusätzlich zum Orts- oder Kreisverbandsvorstand ist über die Aufnahme und das Ende eines Verfahrens und über die Terminierung seiner Verhandlungen auch der Parteivorstand zu informieren.  
(2) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Orts- und Kreisverbandsschiedsgerichts kann auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners, auf Antrag des jeweiligen Orts- oder Kreisverbandsvorstandes oder des Parteivorstandes erfolgen. Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ist spätestens am 21. Tag nach der Bekanntgabe der Begründung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des übergeordneten Schiedsgerichts einzureichen.  
(3) Anträge, die eine Grundsatzentscheidung im Hinblick auf die Auslegung der Satzung erfordern, können von einem Orts- oder Kreisverbandsschiedsgerichts ohne Aufnahme des Verfahrens an das übergeordnete Schiedsgericht weitergeleitet werden.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung darf für ein laufendes Verfahren nicht geändert werden.  
(2) Sie ist Bestandteil der Satzung.

**Herten, den 01.07.2018**

**Der Parteitag**